

Alle sind Sieger auf Kosten des Ansehens Rudolf Steiners

Betrachtet man die Stellungnahmen der an den Konstitutionsprozessen beteiligten Parteien, so sind alle als Sieger aus den Rechtsstreitigkeiten - letztinstanzlich vor dem Obergericht Solothurn - hervorgegangen.

Die Vertreter der Vereinigung „Gelebte Weihnachtstagung“ sowieso. Selbst der in allen Instanzen unterlegene Vorstand am Goetheanum erklärte, es sei ihm hauptsächlich darum gegangen, „zur Frage der Existenz des Vereins von 1923 Klarheit zu erlangen“. Dies sei jetzt durch die rechtskräftigen Urteile des Obergerichts Solothurn erreicht worden. Auch die Gruppe um die Kläger Althammer, Dr. Buchleitner, Wilke u.a., ist nicht nur über das Ergebnis des erstrittenen Urteils zufrieden. Sie haben dem Obergericht sogar mitgeteilt, „...sie könnten sich (auch) mit der vorinstanzlichen Urteilsbegründung durchaus abfinden“. (vgl. Urteil des Obergerichts Solothurn vom 12.1.05, S. 6)

Zur Begründung der gerichtlichen Entscheidungen gehört auch, daß darin die Argumentation von Prof. Riemer als überzeugend angesehen wird. Danach hat der jetzt als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft bezeichnete Verein „die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen...“ (Urteil Obergericht S. 12) Wenn nach Auffassung der Kläger um Dr. Buchleitner u.a. die jetzige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nichts anderes als der umbenannte Bauverein und ohne esoterische Verbindung mit der anthroposophischen Bewegung ist (vgl. Rundbrief 7/Mai 2005 S. 44) hätte dieser essentielle Umstand dem Gericht mit aller Deutlichkeit dargelegt werden müssen. Nach dem Urteilsinhalt kann von einem solchen Parteiverhalten nicht ausgegangen werden. Wie kann man sich dann mit der „Urteilsbegründung durchaus abfinden“?

Andreas Wilke (vgl. aaO. S. 30/31) schreibt: „Eine seit Jahrzehnten überfällige Klarstellung ist damit (durch die Urteile: Zusatz des Unterzeichners) getroffen.“ Was wurde nach seiner Ansicht durch die Urteile klargestellt? „...durch die Vorgänge um den 8. Februar 1925, die Vorstandserklärung im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 und das folgende konkludente Verhalten von Vorstand und Mitgliedern in den in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umbenannten Bauverein des Goetheanum“ wurde die Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923 hineinfusioniert. Abschließend wünscht er, daß sich die jetzigen Mitglieder „...nicht weiter von diesen Tatsachen abwenden, sondern sie als solche zur Kenntnis nehmen und anschauen“.

Um der Wahrheit willen muß hinterfragt werden, welche Tatsachen haben denn die Urteile geschaffen? Um Mißverständnisse erst gar nicht aufkommen zu lassen, ist aber auch zu fragen, hat das Gericht im historischen Sinne die „Ungereimtheiten“ um den 8.2.1925 aufgeklärt?

Weil die Urteile des Obergerichts in Solothurn nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar sind – sog. Rechtskraft ist eingetreten –, steht nunmehr als juristische „Tatsache“ fest, daß „der an Weihnachten 1923 gegründete Verein“ entgegen der Auffassung des Vorstandes am Goetheanum seit dem 8.2.1925 nicht mehr selbständig neben dem Verein besteht, der seit dem 8.2.1925 als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft bezeichnet wird. Das Gericht führt dazu zusammenfassend aus (vgl. Urteile S. 15): am 8.2.1925 seien „die Mitglieder des 1913 gegründeten Johannesbauverein (später Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft), Mitglieder der 1923 gegründeten und 1925 angepassten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ geworden. „Der Vorstand des an Weihnachten 1923 gegründeten Vereins wurde der Vorstand des 1913 gegründeten Vereins.“ Diese Überkreuzbewegung von Mitgliedern und Vorstand von zwei Vereinen nennt das Gericht „Fusion durch Absorption“. Dies steht nunmehr nur in dem Sinne fest, als jede weitere Klage, die etwas davon wesentlich Abweichendes festgestellt wissen will, abgewiesen würde. Einer erneuten gerichtlichen

Entscheidung in dieser Sache nehmen die rechtskräftigen Entscheidungen des Obergerichts Solothurn jeden Sinn.

Diese, jeder weiteren gerichtlichen Entscheidung entzogenen Feststellungen des Obergerichts Solothurn, müssen jedoch nicht mit dem historischen Geschehen um den 8.2.1925 übereinstimmen. Ein Auseinanderfallen von historischen Tatsachen und rechtskräftigen juristischen Feststellungen kann z. B. dann auftreten, wenn die an einem Prozeß Beteiligten dem Gericht übereinstimmend falsche oder unvollständige historische Tatsachen vortragen. Vor dem Obergericht Solothurn galt die sog. Verhandlungsmaxime. Danach hat das Gericht in Bezug auf übereinstimmend von den Parteien vorgetragene angebliche historische Tatsachen keine eigenen Ermittlungen anzustellen, um deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Nach den geltenden zivilprozessualen Verfahrensregeln übernimmt es den übereinstimmenden Sachvortrag als historisch zutreffenden Geschehensablauf.

Leider ist dem Unterzeichner auch auf wiederholte Anfragen kein Einblick in die Prozeßunterlagen gewährt worden. Aus der Begründung des Obergerichts Solothurn ist jedoch zu entnehmen, daß dieses von den Parteien in verblüffender Einmütigkeit unvollständig und falsch über die Vorgänge um den 8.2.1925 informiert wurde. Deshalb fallen die von dem Obergericht juristisch rechtskräftig getroffenen Feststellungen und die historischen Tatsachen um den 8.2.1925 (diese sind – soweit bisher aufklärbar – nachzulesen bei Rudolf Menzer, „Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und Ihr Schicksal“) auseinander.

Wären in den nachfolgend exemplarisch aufgezeigten Punkten dem Gericht die historischen Abläufe nach dem zur Zeit möglichen Kenntnisstand (vgl. Menzer aaO.) vorgetragen worden, dann hätte das Obergericht Solothurn seine Feststellungen zum 8.2.1925 nicht so treffen können wie geschehen. Rudolf Steiner wäre der Gefahr, in seinem Ansehen noch weiter herabgesetzt zu werden, nicht ausgesetzt worden.

Dem Gericht ist von den Parteien übereinstimmend vorgetragen worden, es sei „von Anfang an die Absicht Rudolf Steiners und seiner anthroposophischen Freunde“ (gewesen), in einer einzigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vereint zu sein.“ Dies folgert das Gericht aus dem Ablauf und dem Inhalt der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ vom 29.6.1924, wie von den Parteien vorgetragen. Aus diesem Vortrag der Parteien hat das Gericht entnommen, bei dieser Generalversammlung sei es die Absicht Rudolf Steiners gewesen, „den 1913 gegründeten Verein in die Weihnachtstagungsgesellschaft zu integrieren“ (Urteil aaO. S. 15)

Hätten die Parteien das Gericht über den Ablauf der Generalversammlung vom 29.6.1924 historisch korrekt informiert, wäre offenkundig geworden, daß Rudolf Steiner ausgefeilte und zutreffende juristische Vorstellungen darüber hatte, wie die verschiedenen anthroposophischen Aktivitäten zueinander in eine rechtliche Ordnung gebracht werden sollten. Es ist dem Gericht nicht deutlich gemacht worden, wie Rudolf Steiner - in konsequenter Fortführung dessen, was er an mehreren Tagen, in mehreren Lesungen zu Weihnachten 1923 vor vielen hundert Anwesenden ausgeführt hatte - die rechtliche Selbständigkeit des „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ neben der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 gewahrt wissen wollte. Getreu dem an Weihnachten 1923 erarbeiteten und loyal gegenüber den ihm Weihnachten 1923 vertrauenden Menschen ist er am 29.6.1924 vorgegangen. Das kann man u.a. daran erkennen, was Rudolf Steiner auf die Frage nach Beiträgen für den „Verein des Goetheanum“ antwortete. Er sagte: „Der ‚Verein des Goetheanum‘ kann ja nur Beiträge bekommen für den Aufbau des Goetheanum, und der Aufbau des Goetheanums hat mit der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun. Also, das sind zwei ganz verschiedene Sachen. In Zukunft wird es sich darum handeln – man wird sprechen müssen über den Aufbau des Goetheanums –, ob sich da eine Möglichkeit er-

gibt, irgendwie eine Konkordanz zu schaffen mit der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft..." (vgl. GA 260, 4./5. Aufl. S. 177). In der Versammlung vom 29.6.1924 ist er auch auf das von ihm angestrebte Ziel, eine Form der Konkordanz zwischen diesen rechtlich selbständig bleibenden Vereinen eingegangen. Dort hat er seine Absicht verkündet, eine „Relation“ zwischen den Vorständen der beiden vorgenannten Vereine herzustellen. Auch dies wurde am 29.6.1924 in die Wege geleitet, jedoch nicht zu Ende geführt.

Rudolf Steiner hat niemals zu erkennen gegeben oder sich so verhalten, als habe er – wie das Gericht aufgrund des Vortrags der Parteien feststellt – eine Fusion der beiden Vereine gewollt.

Das Gericht erkennt zwar an, daß Rudolf Steiner angestrebt habe, die Gesellschaft von Weihnachten 1923 als Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen. Es führt aus, leider sei dies nicht möglich gewesen. Zur Begründung hält das Gericht fest: „Es ist unbestritten, (d.h. alle Parteien haben dem Gericht übereinstimmend dasselbe vorgetragen oder zu einem entsprechenden Vortrag einer anderen Partei geschwiegen), dass die Statuten des an Weihnachten 1923 gegründeten Vereins nicht ins Handelsregister eingetragen werden könnten.“ (Urteil aaO. S. 9, auch S. 6)

Diese Feststellung ist unzutreffend. Die Gesellschaft von Weihnachten 1923 war als Verein eintragungsfähig. Es kann nur nochmals betont werden, daß auch hier Rudolf Steiner im Einklang mit dem geltenden Schweizer Registerrecht gehandelt hat.

Die Voraussetzungen, wonach ein Verein seine Rechtsfähigkeit – seine Rechtspersönlichkeit – erlangt, sind im Schweizer Zivilrecht sehr einfach geregelt.

Gemäß Artikel 60.1 des ZGB (Schweizer Zivilgesetzbuch) erlangte der an der Weihnachtstagung 1923 intendierte Verein seine Rechtspersönlichkeit in dem Moment, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen aus den Statuten ersichtlich ist und diese über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluß geben. Aus den in mehreren Lesungen 1923 mit Rudolf Steiner erarbeiteten Statuten sind alle diese Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt. (zu Einzelheiten vgl. Menzer aaO. S. 39ff)

Die weitere Voraussetzung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit, der Druck der Statuten, erfolgte am 5.1.1924. Diese Statuten stimmen mit dem Bericht Rudolf Steiners vom 13.1.1924 überein, werden in GA 260a jedoch nicht mit aufgeführt.

Der Name des Vereins und dessen Sitz brauchen nach dem Gesetz nicht in den Statuten enthalten zu sein. Es hätte ausgereicht, diese in der Anmeldung zum Handelsregister aufzuführen.

Diese Anmeldung zum Handelsregister strebte Rudolf Steiner an, weil er für diesen Verein auch „größtmögliche Öffentlichkeit“ wollte. Günther Wachsmuth hat in einem schwer durchschaubaren Zusammenspiel mit dem Notar Altermatt, der auch das Handelsregister führte, diese von Rudolf Steiner gewünschte Eintragung des Vereins von Weihnachten 1923 unterlassen. Im Nachrichtenblatt vom 30.4.1950 hat Günther Wachsmuth behauptet, der Notar habe die Statuten der Weihnachtstagung „...für die Eintragung ins Handelsregister als zu umfangreich und weitschweifig“ gehalten. Der Notar habe gesagt, „... so ginge das nicht.“ Diese angeblichen Bemerkungen des Notars besagen nun überhaupt nicht, daß die Statuten im Rechtssinne nicht eintragungsfähig waren. Sie sind für einen Juristen in der Tat ungewöhnlich, doch Günther Wachsmuth hätte als Jurist ohne weiteres deren Eintragungsfähigkeit erkennen können. Die Frage, weshalb er die Auffassung der Urkundsperson nicht als unhaltbar gerügt hat, ist genau so schwer zu beantworten, wie eine Erklärung dafür zu finden, weshalb die Parteien dem Gericht in Solothurn übereinstimmend vorgetragen haben, die Statuten von Weihnachten 1923 seien im Rechtssinne nicht eintragungsfähig gewesen. Feststeht, daß Günther Wachsmuth die Eintragung hätte erzwingen können und auch müssen, weil dies Rudolf Steiners Wille und der

übereinstimmende Wille derjenigen war, die an Weihnachten 1923 die entsprechenden Beschlüsse gefaßt hatten.

Dieser unzutreffende Sachvortrag der Parteien ist ein entscheidender Baustein für das Gericht, mit der es seine bereits dargestellte unzutreffende Auffassung über die Geschehnisse um den 8.2.1925 untermauert.

Aus der angeblichen Nichteintragungsfähigkeit der Statuten von Weihnachten 1923 folgert das Gericht, es sei deswegen verständlich oder zwingend gewesen, wenn am 8.2.1925 „ein anderer Weg gewählt“ (also auch von Rudolf Steiner!) worden sei. Der „andere Weg“ besteht darin, daß die an Weihnachten 1923 gegründete Gesellschaft aufgelöst und dessen Mitglieder, die vorher nicht gehört worden sind, nunmehr als Mitglieder des „Verein des Goetheanum“ (der ab 8.2.1925 Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft genannt wird) behandelt worden sind. Dem Gericht hätte vorgetragen werden müssen, daß die Mitglieder nie zu dieser Manipulation gehört worden sind und daß der Vorstand eine Klarstellung unterlassen hat.

Die Beschlüsse vom 8.2.1925 stehen nach der Urteilsbegründung im Einklang mit dem Willen Rudolf Steiners.

Weihnachten 1923 erarbeitet er in mehreren Lesungen an mehreren Tagen mit einer großen Anzahl von Mitgliedern bestimmte Statuten. Die Intensität der Arbeit und das präzise Vorgehen Rudolf Steiners zeigen die Bedeutung, die er den Statuten beimißt. Rudolf Steiner und die Mitglieder sind sich einig – durch Abstimmung belegt –, einen bestimmten Verein mit bestimmten – eintragungsfähigen – Statuten zu gründen. Rudolf Steiner läßt sich zum 1. Vorsitzenden dieses Vereins wählen.

Am 8.2.1925 soll nach der Urteilsbegründung Rudolf Steiner entgegen all dem, wofür er an Weihnachten 1923 gestanden hat, ohne Wissen der Mitglieder, mit einem kleinen Kreis von 9 Menschen, diesen Weihnachten 1923 gewollten Verein fallen gelassen und dessen Namen einem anderen Verein übertragen haben?

In welches Licht ist Rudolf Steiner gebracht worden dadurch, daß er nach einem Gerichtsurteil daran mitgewirkt hat, die an Weihnachten erarbeiteten und einstimmig beschlossenen rechtswirksamen Statuten derart „umzuarbeiten“, daß beide nicht mehr kompatibel sind und sich sogar inhaltlich in wesentlichen Punkten widersprechen? Die an der Weihnachtstagung 1923 anwesenden Mitglieder müßten von ihm enttäuscht, weil von ihm getäuscht, sein. Man könnte es den Mitgliedern nicht verdenken, wenn sie in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung den wortbrüchigen und in seiner Integrität beschädigten Vorsitzenden abwählen würden.

Entgegen der Auffassung der Klägergruppe Dr. Buchleitner u.a. kann man sich mit einer solchen Urteilsbegründung durchaus nicht abfinden. Entgegen der Empfehlung von Andreas Wilke hat man sich nicht von den durch das Urteil geschaffenen „Tatsachen“ abzuwenden. Sie sind nicht als solche einfach „zur Kenntnis zu nehmen und anzuschauen“ ohne auf Folgendes hinzuweisen:

Die Integrität Rudolf Steiners ist eine zentrale Angelegenheit der anthroposophischen Bewegung. Diese zu untergraben – und sei es nur durch ein auf falschem oder unvollständigem Sachvortrag beruhenden Gerichtsurteil –, hat noch unabsehbare Folgen. Um dem entgegen zu wirken sei dem Voranstehenden noch hinzugefügt: Rudolf Steiner hat sich nirgends zu den Vorgängen um den 8.2.1925 geäußert. Er hat nicht an der Versammlung vom 8.2.1925 teilgenommen. Dr. Grosheintz hat in der Versammlung behauptet, er vertrete auch Rudolf Steiner. Eine schriftliche Vollmacht besaß er aber nicht. Rudolf Steiner wäre am 8.2.1925 auch nicht stimmberechtigt gewesen, weil er nicht Mitglied des Vereins des Goetheanums war. Eine juri-

stisch wohl unwirksame (sie trägt kein Datum; sie beinhaltet nicht legalisierte Nachbesserungen und niemand weiß, wann die Vorstandsmitglieder ihre Unterschriften geleistet haben) Anmeldung zum Handelsregister ist zwar von Rudolf Steiner unterschrieben, doch es kann nicht nachgewiesen werden, daß er diese Unterschrift (es fehlt die Jahreszahl auf der Urkunde) am 8.2.1925 (und nicht schon am 8.2. 1924) geleistet hat. (vgl. in allen Einzelheiten Rudolf Menzer, aaO. S. 140ff) Wenn er die Unterschrift am 8.2.1924 geleistet hat, kann sich die Anmeldung nur auf die an Weihnachten 1923 begründeten Gesellschaft beziehen.

Rudolf Steiner kann von den Vorgängen am 8.2.1925 durch die „Mitteilung des Vorstandes“ im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 Kenntnis erhalten haben. Zu einem Protest seinerseits war es jedoch zu spät, weil er am 30.3.1925 gestorben ist.

Das Gericht stellt als weiteres Indiz für seine Auffassung zu den Vorgängen um den 8.2.1925 aus dem unstreitigen Sachvortrag fest, daß die „konstitutionelle Gestalt der AAG, wie sie am 8. Februar 1925 beschlossen worden war, „von den Mitgliedern in den folgenden beinahe 80 Jahren nie in Frage gestellt“ worden sei. (Urteil aaO. S. 13) Das Gericht hat erkannt, daß man nur dann etwas in Frage stellen kann, wenn man von einem Sachverhalt überhaupt Kenntnis hat. Deshalb geht es – aufgrund ebenfalls unstreitigen Sachvortrags der Parteien – davon aus, daß die Mitglieder im Nachrichtenblatt Nr. 12, 2. Jahrgang vom 22. März 1925 von den Vorgängen am 8.2.1925 offen und redlich informiert worden sind.

Durch diese Mitteilung wurden die Mitglieder nicht informiert, sondern getäuscht! Auf Grund des Inhalts dieses Nachrichtenblattes müssen sie annehmen, es habe am 8.2.1925 eine Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 stattgefunden. Rudolf Steiner wird falsch zitiert; seine Intentionen vom 29.6.1924 werden unzutreffend vermerkt, die beschlossene Satzung wird ergebnisorientiert bruchstückhaft abgedruckt usw. (vgl. im einzelnen Rudolf Menzer, aaO. S. 151ff)

Trotz dieser Täuschung der Mitglieder hat es entgegen der dem Gericht unterbreiteten „Tatsachen“ und der daraus von diesem gefolgerten Ansicht, die Ereignisse vom 8.2.1925 seien „nie in Frage gestellt“ worden, massiven Protest gegeben. Derart, daß sich z.B. Günther Wachsmuth wegen der immer weitergehenden Opposition zu den Ereignissen vom 8.2.1925 im Nachrichtenblatt vom 30.4.1950 zu einer „Notwendigen Abwehr“ veranlaßt sah. Offensichtlich haben die Parteien weder diese Tatsachen, noch den Umstand, daß Kritiker der Vorgänge vom 8.2.1925 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sind, dem Gericht vorgetragen.

Anstatt Rudolf Steiner ohne tragfähigen Grund in die Vorgänge des 8.2.1925 hineinzuziehen und dadurch seine Integrität zu unterlaufen, wären folgende Tatsachen (und Schlußfolgerungen) dem Gericht vorzutragen gewesen:

Im Nachrichtenblatt vom 24.6.1984 bezeichnet Kurt Franz David – als enger Mitarbeiter Günther Wachsmuths – letzteren als „der Hauptverantwortliche für die Beschlüsse des 8. Februar 1925“. Bei lebensnaher Betrachtung hatte dieser bei der vor dem 8.2.1925 bestehenden Rechtslage in vermögensrechtlicher Hinsicht allen Grund, besorgt zu sein. Rudolf Steiner ist zu Beginn des Jahres 1925 sehr krank. Er hatte noch keinen Nachfolger bestimmt. Bei dessen Ableben drohte in vermögensrechtlicher Hinsicht ein Chaos. Eigentümer der Liegenschaften (Vermögen) war der „Verein des Goetheanums“. Zu dessen stimmberechtigten Mitglieder gehörte der Vorstand am Goetheanum nicht. Emil Grosheintz war allein zeichnungsberechtigt. Diese Umstände lassen es nachvollziehbar erscheinen, wenn die Verfügungsmacht über das Vereinsvermögen am 8.2.1925 neu geregelt worden ist. Wie schon am 29.6.1924 von Rudolf Steiner angedacht, wurde eine sog. Vorstandslösung herbeigeführt. Zugunsten des Vorstandes am Goetheanum verzichtet Emil Grosheintz auf seine Zeichnungsberechtigung und die ordentlichen Mitglieder auf ihr alleiniges Stimmrecht. An deren Stelle erhalten Rudolf Steiner, Ita

Wegmann, Albert Steffen und Günther Wachsmuth Einzelprokura. Falls Rudolf Steiner sterben sollte, können die übrigen Prokuristen über das Vermögen verfügen. Zu dieser vermögensrechtlichen Absicherung war es jedoch überhaupt nicht erforderlich, die Mitglieder der an Weihnachten 1923 gegründeten eintragungsfähigen Gesellschaft ohne deren Wissen zu Mitgliedern des 1913 gegründeten Bauvereins zu machen; letzterem den Namen des zuerst genannten Vereins zu geben und die Statuten zu ändern derart, daß diese mit den von Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 erarbeiteten inkompatibel wurden.

Der Begründung des Obergerichts Solothurn in seinen Urteilen vom 12.2.2005 ist zu widersprechen, soweit darin aufgrund des übereinstimmenden Sachvortrages der an dem Prozeß beteiligten Parteien der zweifelsfreie Eindruck vermittelt wird, die Entscheidungen vom 8.2.1925 seien mit dem Einverständnis Rudolf Steiners getroffen worden.